

Ausgabe 6 | 21.3.2023

1. Innovationstag 2023 - Quantentechnologie - Neue Chance für den Wirtschaftsstandort OÖ

Mittwoch | 12. April 2023 | 16:00 Uhr

Palais Kaufmännischer Verein | Festsaal | Bismarckstraße 1 | 4020 Linz

Die OÖ Industrie befindet sich mitten in der digitalen und nachhaltigen Transformation. Um diesen Wandel erfolgreich zu bewältigen, bedarf es innovativer Technologien.

Die Quantentechnologie wird dabei als eine der vielversprechendsten Technologien eine entscheidende Rolle spielen. Österreich befindet sich hier wissenschaftlich weltweit im Spitzenfeld. Mit Prof. Dr. Anton Zeilinger erhielt im Vorjahr der vierte österreichische Wissenschaftler den Nobelpreis für herausragende Ergebnisse in der Quantenforschung. Wir wollen nun im nächsten Schritt über die Industrierelevanz der Quantentechnologie sprechen

Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich lädt Sie ein, beim Innovationstag 2023 mehr über die Chancen und Herausforderungen dieser zukunftssträchtigen Technologie zu erfahren. Unsere Gäste werden Ihnen die Quantentechnologie auf verständliche Art und Weise näherbringen. Zusätzlich werden wir am Podium mit Vertretern aus Industrie, Wissenschaft und Politik darüber diskutieren, welche gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderungen es braucht, um die Quantentechnologie in der heimischen Wirtschaft zu etablieren und warum diese Technologie für Oberösterreich wichtig ist.

Mehr über den industrierelevanten Charakter der Quantentechnologie, sowie ihre Anwendbarkeit auch in Ihrem Betrieb, erfahren Sie beim Innovationstag der WKO Oberösterreich.

Dr. Thomas Monz CEO and Co-Founder, AQT, Innsbruck

„Quantencomputer versprechen Probleme in Bereichen der Finanz, Chemie, Materialwissenschaften, oder Sicherheit schneller zu lösen als dies mit aktuellen Rechnern möglich ist. Die Langzeit-Vision, als auch der aktuelle Stand der Dinge, wird im Rahmen dieses Vortrags diskutiert.“

Univ.-Prof. Dr. Markus Aspelmeyer Universität Wien, Direktor des ÖAW Instituts für Quantenoptik und Quanteninformation (IQOQI) Wien

„Österreich hat durch bahnbrechende Grundlagenforschung einen signifikanten Beitrag zur weltweiten Entwicklung von Quantentechnologien geleistet. Wie sich aus „blue-sky research“ eine nachhaltige Wertschöpfung entwickeln lässt, kann nur im offenen und konstanten Dialog zwischen Wissenschaft und Wirtschaft geklärt werden.“

Anmeldung und nähere Informationen bekommen Sie unter <https://www.wk-events.at/wko/innovationstag2023/anmeldung>

Zur Einladung kommen Sie [hier](#).

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Anmeldeschluss: Mittwoch, 5. April 2023

Kontakt: T 05-90909-4251 | E: innovationstag@wkoee.at

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Kein Bossing bei fachlich sachlicher Kritik an der Arbeit

Die Klägerin war beim beklagten Unternehmen als Projektleiterin für Finanzen und Fördermanagement beschäftigt und wurde am 26.9.2019 gekündigt. Mit ihrer Klage begehrt sie Schmerzensgeld und die Feststellung der Haftung der Arbeitgeberin für sämtliche künftige Schäden und finanzielle Nachteile, die aus der Verletzung der der Arbeitgeberin obliegenden Fürsorgepflicht resultieren. Die Arbeitgeberin habe im Zeitraum von Oktober 2018 bis Mai 2019 das herablassende, erniedrigende und schikanöse Verhalten von zwei Vorgesetzten der Klägerin dieser gegenüber nicht unterbunden bzw. sogar gefördert.

Das Erstgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht bestätigt nun diese Entscheidung:

Der Klägerin ist der Beweis der von ihr behaupteten Handlungen nicht gelungen, sodass der Arbeitgeberin schon aus diesem Grund eine Verletzung der sie treffenden Fürsorgepflicht nicht zum Vorwurf zu machen ist. Der Eintritt von Gesundheitsschäden - auf die die Klägerin ihre Ansprüche stützt - steht im Allgemeinen nicht im Rechtswidrigkeitszusammenhang mit dienstrechtlichen Maßnahmen oder Unterlassungen, selbst wenn sie sich als unberechtigt erweisen, es sei denn, es handelt sich dabei um Mobbing. Mobbing verlangt in der Regel eine andauernde Handlung. Dafür ist das systematische, ausgrenzende und prozesshafte Geschehen über einen längeren Zeitraum typisch, etwa durch systematische Verweigerung jeder Anerkennung, Isolation, Zurückhaltung von Informationen, Rufschädigung etc. Für das Vorliegen von Mobbing (hier: Bossing) ist wesentlich, ob die vom Vorgesetzten gesetzten Maßnahmen objektiv geeignet waren, bei der Untergebenen einen Effekt des Verdrängens aus dem Arbeitsverhältnis zu bewirken, gleich, ob auch seine Absicht darauf abzielte. Es kommt auf die objektive Eignung, nicht auf das subjektive Empfinden an.

Im vorliegenden Fall fehlte es aber nach Ansicht des OLG Wien an einem systematischen Geschehen und der notwendigen Zielrichtung. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich ein fachlich sachlich motiviertes Verhalten der Vorgesetzten und eine fachlich sachliche Kritik an der Arbeit der Klägerin, was jedoch nicht den Mobbing-Tatbestand erfüllt. Selbst ein lauter Tonfall, insbesondere bei einer Verärgerung aufgrund der Arbeitsleistung, stellt noch kein Mobbingverhalten dar. Im Übrigen reagierte die Arbeitgeberin auch auf die Vorwürfe der Klägerin und kam ihrem Wunsch auf Versetzung nach.

Wenn das Erstgericht darin kein systematisches, ausgrenzendes und prozesshaftes Geschehen über einen längeren Zeitraum gegenüber der Klägerin erkennen konnte, hat es den ihm zukommenden Entscheidungsspielraum nicht verlassen. Eine schwerwiegende Verhaltensweise - wie etwa bei geschlechtsbezogenen Belästigungen -, die unter Umständen bereits durch einmalige Begehung den Tatbestand des Mobbings bzw. Bossings erfüllen könnte, behauptete auch die Klägerin nicht und lässt sich auch aus dem festgestellten Sachverhalt nicht ableiten. Da sohin schon ein Mobbing- bzw. Bossingverhalten und demzufolge auch eine Verletzung der Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin nicht anzunehmen war, hat das Erstgericht zu Recht keine Beweise zu Gesundheitsbeeinträchtigungen der Klägerin aufgenommen und keine Feststellungen dazu getroffen. (Urteil rechtskräftig)

OLG Wien 27. 7. 2022, 7 Ra 14/22p

BILDUNG & ARBEIT

2. Sichern Sie sich rechtzeitig Ihre Lehrbetriebsförderung, reichen Sie Ihren Antrag auf Basisförderung zeitgerecht ein!

Im ersten Quartal des Jahres beenden wieder viele Lehrlinge ihre Lehrzeit - meist Lehrlinge, deren Lehrverhältnis 3,5 Jahre dauert. Damit ist für die betroffenen Lehrbetriebe auch der Anspruch auf Basisförderung für das letzte halbe Jahr der Lehrzeit - immerhin ½ Lehrlingseinkommen - gegeben.

Die Basisförderanträge können Sie über das LOS lehre-fördern Online-Service der WKÖ abrufen. Sollten Sie noch nie im Online-Service der WKÖ LOS tätig geworden sein, werden Ihnen die vorausgefüllten Basisförderanträge per Post übermittelt. Ist der Förderantrag vier Wochen nach Lehrjahreswechsel bzw. Lehrzeitende noch nicht bei Ihnen eingelangt, nehmen Sie bitte mit den Beraterinnen und Beratern von Lehre.fördern der WKOÖ-Kontakt auf. Förderanträge, welche später als drei Monate nach Lehrjahreswechsel oder Lehrzeitende bei Wirtschaftskammer OÖ einlangen, dürfen aufgrund bundesweit vorgegebener Förderbedingungen leider nicht ausbezahlt werden.

Unser Tipp: die Förderung wird rasch ausbezahlt, wenn der Förderantrag vollständig ausgefüllt ist - das gilt für den korrekten Wortlaut des angewandten Kollektivvertrages genauso wie die genaue Angabe des Bruttolehrlingseinkommens (es gilt die im letzten vollen Monat vor dem Lehrjahrwechsel bzw. Lehrzeitende bezahlte Bruttolehrlingseinkommen) und die Angabe Ihrer Kontonummer im IBAN- Format.

Wussten Sie schon:

- 2022 hat Ihre WKOÖ an oö. Lehrbetriebe über 53 Millionen Euro an Unterstützungsleistungen wie Basisförderung, Zusatzausbildungen von Lehrlingen, Auslandspraktika, Förderunterricht bei Lernschwächen, Vorbereitungskursen zur Lehrabschlussprüfung, Weiterbildung der Ausbilder ausbezahlt. 57.636 Förderansuchen wurden positiv erledigt.
- Die Wirtschaftskammer OÖ bietet Ihnen individuelle, kostenlose Beratung rund um die Lehre. Bei Fragen zu Lehrlingssuche, Lehrbetriebsförderung, Ausbildungsplanung, Berufsausbildungsgesetz, Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz usw. stehen Ihnen erfahrene Berater mit Rat und Tat zur Seite - individuell und kostenlos direkt vor Ort in Ihrem Betrieb. Fordern Sie weiterführende Informationen oder einfach gleich Ihr kostenloses Beratungsgespräch an.

WKO Oberösterreich
Service Lehre - Lehre.fördern
Wiener Straße 150, 4020 Linz
T: 05-90909-2010, F: 05-90909-4089
M: lehre.foerdern@wkoee.at
W: www.lehre-foerdern.at

BILDUNG & ARBEIT

3. Arbeitszeitrecht kompakt - ab wann wird's gefährlich?

Die Einhaltung von Arbeitszeitgrenzen wird wegen des Lohn- und Sozialdumpings streng überprüft und bei Übertretung bestraft. Dieses Intensiv-Seminar klärt Sie über die aktuell gültigen Arbeitszeitgrenzen, sowie über alle erlaubten Möglichkeiten zu deren Flexibilisierung auf.

- Abgrenzung Normalarbeitszeit - Überstundenarbeit
- Tages- und Wochenhöchstleistungszeiten
- Mögliche Arbeitszeitmodelle (Durchrechnung, Gleitzeit, Schichtarbeit, 4-Tages-Woche, etc.)
- Überstundenzuschläge-Zeitausgleich
- Reisezeiten, Bereitschaft
- Arbeitszeit für Teilzeitkräfte & Jugendliche
- Ruhepausen, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten
- uvm.

Termin/Ort: Mittwoch, 12.4.2023: 14.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: 155,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-6054>

ENERGIE

1. EU-Kommission stellt Entwurf für neues Strommarktdesign vor

Die hohen Energiepreise in Europa haben die Schwächen des EU-Strommarktdesigns aufgezeigt und so die Forderung nach einer kritischen Betrachtung der EU-Stromgroßhandelsmärkte ausgelöst.

Hohe Energiepreise zeigen Schwächen des Strommarktmodells

Grundsätzlich hat das zugrundeliegende dritte Energiepaket der EU sein Ziel der Schaffung eines marktbasiereten Elektrizitätsmarktes erreicht - nämlich die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Beschleunigung der Dekarbonisierung. Die jüngsten Entwicklungen, die zu hohen Energiepreisen in Europa führten, haben allerdings die Schwächen des Systems aufgezeigt und so die Forderung nach einer kritischen Betrachtung der EU-Stromgroßhandelsmärkte ausgelöst.

Bei der aktuellen Bewertung des Strommarktdesigns wird ein zentrales Augenmerk auf die Preisbildung gelegt. Das Preisbildungsmodell des Marginal Pricing wird in den kurzfristigen Strommärkten zur Preisfindung eingesetzt. Hier geben Bieter ihr Angebot auf Basis ihrer Grenzkosten ab. Die sogenannte Merit-Order Systematik orientiert sich an den niedrigsten Grenzkosten, also der Kosten, die bei einem Kraftwerk für die letzte produzierte Megawattstunde anfallen.

Erste Details zur Strommarktreform präsentiert

Die Kommission hat bereits Ende letzten Jahres eine Reform des Strommarktdesigns angekündigt. Damit kommt sie auch einer Aufforderung des Europäischen Rates nach.

Am 23. Januar 2023 wurde daher eine dreiwöchige, öffentliche Konsultation zur Reform der Strommarktgestaltung in der Europäischen Union gestartet, an der sich

alle interessierten Stakeholder beteiligen konnten.

Die Kommission plant die Überarbeitung mehrerer Rechtsvorschriften, insbesondere der Elektrizitätsverordnung, der Elektrizitätsrichtlinie und der REMIT-Verordnung. Diese Reform, die Teil des Green Deal Industrial Plans ist, zielt auch darauf ab, der europäischen Industrie den Zugang zu einer erneuerbaren, nicht-fossilen und erschwinglichen Energieversorgung ermöglichen, die eine wichtige Voraussetzung für die Dekarbonisierung und den grünen Übergang ist. Um die Energie- und Klimaziele zu erreichen, muss sich der Einsatz von erneuerbaren Energien bis zum Ende dieses Jahrzehnts verdreifachen.

Fokus auf PPAs und CfDs

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu verbessern und ihre Anfälligkeit für Preisschwankungen zu verringern, schlägt die Kommission vor, den Einsatz stabilerer langfristiger Verträge wie Stromabnahmevereinbarungen (Power Purchase Agreements - PPA) zu erleichtern, mit denen Unternehmen ihre eigene direkte Energieversorgung sicherstellen und so von stabileren Preisen für erneuerbare und nicht-fossile Energieerzeugung profitieren können. Um die derzeitigen Hindernisse wie die Kreditrisiken der Käufer zu beseitigen, verpflichtet die Reform die Mitgliedstaaten, die Verfügbarkeit von marktbasiereten Garantien für PPAs sicherzustellen.

Wenn öffentliche Mittel für neue Investitionen in die Stromerzeugung aus erneuerbaren und nicht-fossilen Energieträgern verwendet werden, dann muss dies in Form von zweiseitigen Contract-for-

ENERGIE

Differences (CfDs) erfolgen. Darüber hinaus möchte man die Liquidität der Märkte für sogenannte Terminkontrakte (forward contracts) erhöhen.

Es wird auch neue Verpflichtungen geben, um die Integration erneuerbarer Energien in das System zu erleichtern und die Vorhersagbarkeit der Erzeugung zu verbessern. Dazu gehören Transparenzverpflichtungen für Netzbetreiber in Bezug auf Netzengpässe und Handelsfristen, die näher an der Echtzeit liegen.

Durch die aktualisierte Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) möchte man eine bessere Datenqualität gewährleisten und die Rolle der ACER bei der Untersuchung potenzieller Fälle von grenzüberschreitendem Marktmissbrauch stärken.

Nächste Schritte durch Parlament und Rat

Die vorgeschlagene Strommarktreform wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

2. Weiter warten auf Strompreiskompensation

Wenn Stromlieferanten die Kosten, die ihnen für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten im EU-Emissionshandelssystem entstehen, über den Strompreis an die Letztverbraucher weitergeben, spricht man von „indirekten CO₂-Kosten“. Ein Teil davon kann energieintensiven Betrieben in Form einer Beihilfe rückerstattet werden. Die Motivation hinter diese Regelung ist die Verhinderung von „Carbon Leakage“ sowie die Förderung der Elektrifizierung von Prozessen. Rechtliche Grundlage ist EU-ETS-Richtlinie, die seit 2013 in Kraft ist. 14 EU-Staaten, sowie Norwegen und das Vereinigte Königreich, haben diese Maßnahme teils seit Jahren umgesetzt.

Dauerhafte Umsetzung in mittlerweile 14 EU-Staaten

Der Gesamtumfang der Strompreiskompensation, die von den 14 Mitgliedstaaten im Jahr 2021 ausgezahlt wurde, belief sich auf EUR 2,38 Mrd. - davon refundierte alleine Deutschland EUR 838 Mio. an die berechtigten energieintensiven Unternehmen.

Österreich: "Sofortmaßnahme" bis heute nicht umgesetzt

In Österreich wurde das Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz im Juni 2022 als "Sofortmaßnahme" für die Wirtschaft angekündigt. Nach Beschlussfassung im Ministerrat am 2.11.2022 wurde das Gesetz trotz intensiver Bemühungen der Wirtschaftskammer noch nicht vom Nationalrat beschlossen. Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich wird sich auch weiterhin mit Nachdruck für eine rasche Umsetzung dieser wichtigen Regelung einsetzen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in folgendem [Factsheet](#) sowie in folgendem [Artikel der ÖÖN](#).

ENERGIE

3. AGGM veranstaltet Webinar zum Wasserstoffmarkt

Wasserstoff wird bei der Dekarbonisierung des Energiesystems eine wesentliche Rolle spielen. Die schnelle Integration von erneuerbarem Wasserstoff in das Energiesystem ist von besonderer Bedeutung für das Erreichen der Dekarbonisierungsziele. Voraussetzungen für den schnellen Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft sind eine belastbare Preisbildung für erneuerbaren Wasserstoff und der effiziente Transport von Wasserstoff.

Vor diesem Hintergrund veröffentlicht CEGH bereits seit Dezember 2022 täglich den CEGH GreenHydrogen Index, der eine transparente Preisindikation für den Preis von grünem Wasserstoff liefert. Die effizienteste Möglichkeit, Wasserstoff zu transportieren ist der Transport über Gasleitungen. Die AGGM H2Roadmap für Österreich zeigt, wo die größten Wasserstoffverbraucher in Österreich zu finden sein werden, über welche Leitungsrouten sie versorgt werden können und wo sich die größten Potenziale für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff befinden.

In diesem Webinar der AGGM erfahren Sie mehr über die unterschiedlichen CEGH-Wasserstoffindices und deren Funktionsweise sowie über die AGGM H2Roadmap für Österreich im Webinar

Facilitating the development of a market for hydrogen

am **Mittwoch, den 19. April 2023** von **10.00 bis 11.00 Uhr**

Die Anmeldung ist bis zum 17. April 2023 auf der [AGGM Website](#) möglich.

STEUERN UND FINANZEN

1. Sachbezugsfreie Nutzung von Spezialfahrzeugen nur noch für die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte!

Grundsätzlich ist bei allen Fahrzeugen (ausgenommen e-Fahrzeuge) ein Sachbezug anzusetzen. Eine Erleichterung gab es allerdings bei sogenannten Spezialfahrzeugen.

Spezialfahrzeuge sind Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausstattung eine andere Nutzung praktisch ausschließen, wie z.B. Pannenfahrzeuge oder mobile Werkstätten. „Normale“ Klein-Lkw sind üblicherweise keine Spezialfahrzeuge.

Für diese Spezialfahrzeuge musste kein Sachbezug angesetzt werden. Es wurde nun in den Lohnsteuerrichtlinien allerdings von der Finanz klargestellt, dass eine sachbezugsfreie Nutzung von Spezialfahrzeugen nur noch für die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte toleriert wird.

Wird das Spezialfahrzeug darüber hinaus privat genutzt (z.B. Einkaufen, Fahrten am Wochenende...), dann ist ein Sachbezug nach den üblichen Bestimmungen anzusetzen.

Zukünftig muss bei Prüfungen somit nachgewiesen werden, dass ein Spezialfahrzeug nicht privat verwendet wird. Der Nachweis wird üblicherweise durch ein genau geführtes Fahrtenbuch gelingen.

2. Grenzüberschreitende Umgründungen neu / EU-Umgründungsgesetz

Die EU-Mobilitätsrichtlinie und darauf aufbauend das EU-UmgrG erweitern die Möglichkeiten für grenzüberschreitende Umstrukturierungen und erleichtern es, grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, ihre Strukturen auf geänderte Marktgegebenheiten und Rahmenbedingungen anzupassen.

Das EU-UmgrG enthält entsprechend der Richtlinienvorgaben die Regelungen für grenzüberschreitende Umwandlungen (Sitzverlegungen), Verschmelzungen und Spaltungen von Kapitalgesellschaften innerhalb des EU-/EWR-Raumes.

Die grenzüberschreitende Umwandlung ermöglicht einen Wechsel der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft eines Mitgliedsstaats bei gleichzeitiger Verlegung des Satzungssitzes (Wegzug) in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft eines anderen Mitgliedsstaats. Die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft wird beibehalten (§ 8 EU-UmgrG).

Grenzüberschreitende Verschmelzungen waren auf Basis sekundärrechtlicher Regelungen und deren österreichischer Umsetzung im EU-Verschmelzungsgesetz (EU-VerschG) bereits bisher möglich und haben sich in der Praxis bewährt. Diese Regelungen wurden teilweise überarbeitet und an die Regelungssystematik angepasst. Das EU-UmgrG unterscheidet nun zwischen der „Hinaus-Verschmelzung“ und der „Herein-Verschmelzung“ (§ 27 Abs 4 und 5 EU-UmgrG).

STEUERN UND FINANZEN

Schließlich wird auch die (direkte) grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften erstmalig zugelassen. Bisher hatte sich die Praxis damit geholfen, indem innerstaatlich zuerst eine Spaltung durchgeführt und im Anschluss eine Sitzverlegung oder Verschmelzung der gespaltenen Gesellschaft über die Grenze vorgenommen wurde. Bedeutend ist, dass die Mobilitätsrichtlinie sowie der Gesetzesentwurf ausdrücklich nur die Spaltung zur Neugründung vorsehen, sodass voraussichtlich die bisherige Praxis zum Teil fortgeführt werden wird.

TECHNOLOGIE

1. Neue Patentzahlen und FFG-Bilanz veröffentlicht.

Unser Bundesland kann erneut Erfolge verzeichnen.

„Bereits zum 9. Mal in Folge gibt es in Oberösterreich die höchste Anzahl an Patenten unter den österreichischen Bundesländern. Damit stellt der Wirtschafts- und Forschungsstandort Oberösterreich einmal mehr seine Innovationskraft unter Beweis“, zeigt sich der Vorsitzende der Strategieguppe Technologie & Innovation der Sparte Industrie, der WKOÖ, Dr. Martin Bergsmann begeistert.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 2.231 Erfindungen in Österreich angemeldet, 470 Erfindungen kommen davon aus Oberösterreich. Die Plätze zwei und drei gehen an Steiermark und Wien mit 436 bzw. 345 Erfindungen. Somit haben mehr als ein Fünftel der österreichweiten Erfindungen ihren Ursprung in Oberösterreich, das ist ein klarer Beleg für die Innovationsstärke unserer Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Zu den forschungsstärksten Unternehmen zählten im Jahr 2022 AVL List, Engel sowie Siemens. „Die hohe Anzahl an Patentanmeldungen im nationalen Vergleich sind ein deutliches Zeichen für die innovative Stärke des Wirtschaftsstandortes Oberösterreich,“ so Bergsmann.

Zusätzlich zu den Patentzahlen wurde auch die FFG-Bilanz 2022 für den Forschungsstandort Österreich veröffentlicht. 66 Prozent (534 Mio. Euro) der Fördermittel 2022 gingen an Unternehmen und davon gut die Hälfte (36 Prozent) an Großunternehmen. Österreichweit liegt Oberösterreich mit einer Fördersumme von 164 Mio. Euro auf Platz 3, dicht hinter der Steiermark und Wien. 54,5 Prozent der eingereichten Projekte wurden österreichweit gefördert, 20,2 Prozent mangels budgetärer Mittel und 25,3 Prozent mangels Qualität abgelehnt. „Dies zeigt die hohe Qualität der eingereichten Projekte, und die Notwendigkeit einer Erhöhung der budgetären Mittel,“ argumentiert Dr. Martin Bergsmann. 64 Prozent der geförderten Projekte hatten klimarelevante Inhalte, 50 Prozent starke Digitalisierungsaspekte. „Das verdeutlicht den Willen der österreichischen Betriebe, die nachhaltige und die digitale Transformation massiv voranzutreiben,“ erläutert Dr. Bergsmann erfreut.

Gleichzeitig mit der FFG-Bilanz 2022 wurde auch die WIFO-Studie zu den Innovationen und Investitionen österreichischer Unternehmen in der Krise veröffentlicht.

Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass unternehmerische Innovationsaktivitäten, sowie die Ausgaben für immaterielle Anlagegüter im Gleichklang mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen laufen. Direkt geförderte Unternehmen geben aber auch in Krisen mehr dafür aus. Die Wahrscheinlichkeit, ein neues Produkt einzuführen, sinkt in der Krise stark, ist aber bei FFG-geförderten Projekten doppelt so hoch wie bei nicht-geförderten Projekten. Der Anteil an Produktinnovatoren geht bei FFG-geförderten Unternehmen in Krisen nicht signifikant zurück. Es wurde dabei im gesamten Beobachtungszeitraum (2012 - 2022) kein Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße und Produktinnovation sichtbar. Innovative Unternehmen kommen unabhängig von der Größe besser durch die Krise.

Daraus abgeleitet fordert der Vorsitzende der Strategieguppe Technologie & Innovation, „die direkte Förderung durch Vorfinanzierung von F&E-Projekten sollte gesteigert werden, da diese kriseneffektiver wirken als indirekte Förderungen. Innovationsaktivitäten, die Lösungen gegen den Klimawandel bieten, müssen stärker unterstützt werden. Zusätzlich müssen Genehmigungsverfahren für Förderungen verkürzt werden.“

TECHNOLOGIE

2. Förderungen zur Transformation der Industrie sollen flexibler werden

Die Koalitionsparteien wollen das Förderinstrument für Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie flexibler gestalten. Ermöglicht werden soll das durch eine Änderung des Vergabemodus. Die Förderungen zur Transformation der Industrie sollen demnach, wie es auch bei anderen Förderungen der Fall ist, nicht nur im Rahmen von Ausschreibungen vergeben werden können.

Mit einem Abänderungsantrag brachten die Koalitionsfraktionen im Wirtschaftsausschuss eine Neuerung des Vergabemodus eines wichtigen Förderinstruments zur Transformation der Wirtschaft auf den Weg. Die Förderungen zur Transformation der Wirtschaft stellen ein gänzlich neues, ambitioniertes Instrument der Umweltförderungen dar, um unsere ehrgeizigen Ziele zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern erreichen zu können. Der vorgelegte Abänderungsantrag enthält eine kleine, aber essenzielle Änderung, die das Förderinstrument flexibler machen soll. Projekte kleineren und mittleren Umfangs könnten damit ohne vorherige Ausschreibung gefördert werden, soweit dem keine beihilfenrechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Die Änderung soll vorerst bis zum 31. Dezember 2023 befristet sein.

3. Summit Industrie 4.0 Österreich

Gemeinsam mit dem diesjährigen Kooperationspartner, ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, freut sich die Plattform Industrie 4.0 Österreich, Sie zum 7. Summit Industrie 4.0 im Haus der Digitalisierung in Tulln willkommen zu heißen.

Dieses Jahr wird Japan als eines der führenden Digitalisierungsländer als Schwerpunktland präsentiert.

Zudem werden mit Prof. Dr. Karolin Frankenberger, Universität St. Gallen, und Univ.-Prof. DI Dr. Helmut Antrekowitsch, Montanuniversität Leoben, zwei führende Forscher als Keynote-Vortragende ihr Wissen vermitteln.

Veranstaltungsort: Haus der Digitalisierung | Konrad-Lorenz-Straße 10 | 3430 Tulln an der Donau

Veranstaltungsdatum: Dienstag, 23. Mai 2023 | 10:00 - 18:00 Uhr

AUSGABE 6 | 21.3.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

4. „MiA“, das „Made in Austria IndustriePANEL“: Zukunft Produktionsarbeit Österreich

Wir würden Sie gerne zur Teilnahme an der Umfrage einladen. Die Umfrage dauert 15 min. Die Ergebnisse, sowie die aktuellen Entwicklungen aus den Bereichen Automatisierung, Digitalisierung und Arbeitswelt werden am

MiA:IndustrieFORUM am 13. Oktober 2023 an der TU Wien präsentiert.

Sie finden die Umfrage unter: <https://tuwien.limequery.org/286345?lang=de>

Als Dankeschön für Ihre Teilnahme erhalten Sie kostenfrei Zutritt zum MiA:IndustrieFORUM.

Weitere Informationen zum „Made in Austria IndustriePANEL“ finden Sie [hier](#).

Ausgabe 6 | 21.3.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Die neue Cybersicherheits-Richtlinie NIS2 - Ist mein Unternehmen betroffen?

Die Cybersicherheits-Richtlinie mit der Bezeichnung "NIS 2" ist am 16.1.2023 in Kraft getreten und wird die derzeit geltende Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS-Richtlinie) ersetzen.

Die Richtlinie soll die Resilienz und die Reaktion auf Sicherheitsvorfälle des öffentlichen und des privaten Sektors in der EU verbessern.

Damit kommen **ab Oktober 2024** auf Unternehmen bestimmter Sektoren neue Auflagen - insbesondere **Risikomanagementmaßnahmen und Meldepflichten** - im Bereich Cybersicherheit zu.

Das derzeit geltende NIS-Gesetz betrifft rund 100 Unternehmen, vorwiegend der kritischen Infrastruktur. Mit der NIS2-Richtlinie werden ca. 3.000-4.000 vorwiegend große und mittlere Unternehmen direkt betroffen sein. Dazu kommen alle Dienstleister und Lieferanten betroffener Unternehmen (Sicherheit der Lieferkette).

Es ist wichtig, dass betroffene Unternehmen rechtzeitig beginnen sich auf die neuen Vorschriften (z.B. Konzepte für Risikoanalyse, Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, Backupmanagement, Schulung von Mitarbeiter:innen) vorzubereiten.

Wir haben daher schon jetzt folgende Informationen erstellt, die uns bei der Beratung helfen sollen und allen Mitgliedern zur Verfügung stehen:

Alle Informationen zu NIS2: <https://wko.at/nis2>

Online-Ratgeber „Ist mein Unternehmen von NIS2 betroffen?": <https://ratgeber.wko.at/nis2>

Nachlese zum Webinar <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/cybersicherheit-was-bedeutet-die-nis2-richtlinie.html>

Alle Informationen rund um das Thema Cybersicherheit im Unternehmen: <https://it-safe.at>
(entspricht <https://wko.at/cybersicherheit>)

2. Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen soll gestärkt werden

Die Bundesministerin für Justiz hat ihren Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden, zur Begutachtung versendet.

Einige der geplanten Änderungen in Kürze:

Aufgrund der großen Bedeutung, die die automationsunterstützte Datenverarbeitung mittlerweile im Leben jedes Einzelnen einnimmt und der sich daraus ergebenden möglichen Bedrohungslagen sowohl auf individueller Ebene als auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht soll nach dem Entwurf dem

Ausgabe 6 | 21.3.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

erhöhten sozialen Störwert verschiedener bestehender Cybercrime-Delikte i.e.S. durch eine Erhöhung von Strafdrohungen Rechnung getragen werden.

Auch im Bereich der Straftatbestände zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 122-124 StGB) wird eine Anhebung der Strafdrohungen vorgeschlagen. Überdies sollen § 122 StGB (Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) und § 123 StGB (Auskundschaftung eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses) hinkünftig als Ermächtigungsdelikte ausgestaltet sein.

Parallel dazu wird auch für die Straftatbestände zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im UWG eine deutliche Anhebung der Strafdrohungen vorgeschlagen, nämlich von bisher drei Monaten Freiheitsstrafe auf ein Jahr. Damit soll auch die Umsetzung von Art. 16 der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2016 S. 1, verbessert werden. Auch hier sollen die Straftatbestände von Privatanklage- in Ermächtigungsdelikte umgewandelt werden.

Nähere Informationen finden Sie im hier:

[Entwurf](#)

[Erläuterungen](#)

[Textgegenüberstellung](#)

[Wirkungsorientierte Folgeabschätzung](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag, 27.März 2023** an industrie@wkoee.at.

3. AEV Nahrungs- und Futtermittel in Begutachtung

Das BML hat eine Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung, aus der Kartoffelverarbeitung, aus der Herstellung von Sauergemüse und aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung (AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel) zur Begutachtung ausgesandt.

Damit werden die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT FDM - Food, Drink, Milk), die mit Durchführungsbeschluss 2019/2031 veröffentlicht wurden, in nationales Recht umgesetzt.

Die Abwasseremissionsverordnungen

- [Obst- und Gemüseveredelung sowie Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung](#)
- [Kartoffelverarbeitung](#)

Ausgabe 6 | 21.3.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- [Herstellung von Sauergemüse](#) und
- [Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung](#)

werden in einer Abwasseremissionsverordnung vereint und durch die Abwasseremissionsverordnung pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel ersetzt. Betroffen sind Betriebe über den Schwellenwerten aus Anhang 1 Z 6.4 b lit (ii) und (iii) der IE-Richtlinie. Einige Untertätigkeiten sind neu dazugekommen. Sie gelten für Betriebe, die unter die IE-Richtlinie fallen. Für die unterschwelligen Betriebe gilt weiterhin die AAEV.

Die Anpassung von IE-Richtlinien-Anlagen hat gemäß § 33c WRG innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen bis spätestens 13. November 2023 zu erfolgen. Für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, für die bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG ausgelöst wurde, besteht keine Anpassungspflicht.

Den konkreten Entwurf finden Sie [hier](#).

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Freitag, 24.März 2023** an industrie@wkoee.at.

4. Altfahrzeugetrichtlinie: Änderungen im Anhang II

In Anhang II der Altfahrzeuge-Richtlinie 2000/53/EG sind die Werkstoffe und Bauteile aufgeführt, die von dem Verbot gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a derselben Richtlinie (Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom) ausgenommen sind.

[Delegierte Richtlinie \(EU\) 2023/544](#) ändert Anhang II der Altfahrzeugetrichtlinie bezüglich der Verwendung von Blei wie folgt:

- Im Eintrag 2c i) wird die Ausnahme für Aluminiumlegierungen für Bearbeitungszwecke (Bleianteil von bis zu 0,4 Gewichtsprozent) bis 1. Jänner 2028 verlängert. Geeignete Alternativen sind verfügbar.
- Mangels geeigneter Alternativen wurde der Eintrag 3 (Kupferlegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozent) weiter verlängert, wobei die Ausnahme jedoch 2025 überprüft wird.
- Der Eintrag 5b wird geteilt in einen Eintrag 5b i) (Blei in Batterien in 12-Volt- bzw. 24-Volt-Anwendungen) und in einen Eintrag 5b ii) (Blei in Batterien, die in Anwendungen eingesetzt werden, die nicht unter Eintrag 5a oder 5b i) fallen). Die Ausnahme für Eintrag 5b i) wird 2025 überprüft und die Ausnahme gemäß Eintrag 5b ii) gilt für vor dem 1. Januar 2024 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge.

Die Richtlinie wurden am 10. März 2023 kundgemacht und tritt mit 30. März 2023 in Kraft. Die nationale Umsetzung ist jeweils bis 1. Juli 2023 vorgesehen.

Links

- [EU-Rechtsakt zur Altfahrzeuge-Richtlinie](#)

Ausgabe 6 | 21.3.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- [Altfahrzeugeverordnung idgF](#)
- [Informationen am USP zu Altfahrzeuge](#)

5. Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel

Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind zum Führen von [Aufzeichnungen gemäß Artikel 67 PSM-VO](#) über die von ihnen verwendeten Mittel verpflichtet. Aufzuzeichnen sind die Bezeichnung des Mittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, bei der das Mittel verwendet wurde. Diese Informationen sind elektronisch den Behörden zur Verfügung zu stellen. Die Durchführungsverordnung legt detaillierte Vorschriften bezüglich Inhalt und Format der Aufzeichnungen fest:

- Spätestens 30 Tage nach Verwendung sind die Daten in einem elektronischen Format zu führen. Dazu können bis 31. Dezember 2029 Erleichterungen zugelassen werden. Alle Aufzeichnungen für das vorangegangene Kalenderjahr müssen jedoch bis 31. Jänner vorliegen.
- Berufliche Verwender stellen auf Anfrage der Behörde innerhalb von 10 Werktagen geforderte Informationen im vorgeschriebenen elektronischen Format zur Verfügung.

National können noch weitere Aufzeichnungsverpflichtungen erlassen werden.

Die Verordnung betrifft unmittelbar berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln.

Sie wurde am 13. März 2023 kundgemacht und tritt am 2. April in Kraft. Sie gilt ab 1. Jänner 2026. Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Den Link zur Durchführungsverordnung und zu weiterführenden Informationen dazu finden Sie in unseren [Umweltnews](#) auf wko.at.

6. Pflanzenschutzmittel - Ermittlung unzulässiger Beistoffe

Mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/574](#) werden Vorschriften und Kriterien für die Ermittlung von Beistoffen, die nicht als Bestandteil in einem Pflanzenschutzmittel zugelassen werden dürfen, festgelegt. Die Bestimmungen gelten für Anträge auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Anträgen auf Änderung oder Erneuerung von Zulassungen, die ab 3. April 2023 gestellt werden.

Folgende Beistoffe – genannt mit Details im Anhang – dürfen nicht als Bestandteil in einem Pflanzenschutzmittel zugelassen werden:

- karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A oder 1B

Ausgabe 6 | 21.3.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- besorgniserregende Stoffe
- Stoffe mit Beschränkung als Pflanzenschutzmittel genannt in Anhang XVII REACH-Verordnung
- POP-Stoffe
- Biozid mit endokrinschädigenden Eigenschaften, Beschränkung der Genehmigung für die Produktart 6 (Schutzmittel) bzw. mit sonstigen Beschränkungen

Die Verordnung betrifft Mitgliedstaaten und allfällig Genehmigungswerber im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmittel. Sie wurde am 14. März 2023 kundgemacht und tritt am 3. April 2023 in Kraft. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Weitere Informationen zur Verordnung sowie weiterführende Links finden Sie Sie in unseren [Umweltnews](#) auf [wko.at](#).

7. Änderungen harmonisierte Normen

Mit 2 EU-Durchführungsbeschlüssen wurden Änderungen bei den harmonisierten Normen erlassen. Diese betreffen zum einen Raumheizgeräte, Aquarienleuchten, Schutzschalter und Trommeltrockner, der zweite Beschluss betrifft die Konstruktion und Prüfung von Industriesaugern zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen und die Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten für die Messung brennbarer Gase.

Weitere Infos dazu finden Sie in unseren [Umweltnews](#) auf [wko.at](#).

Links:

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/600](#) zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 hinsichtlich harmonisierter Normen für Raumheizgeräte, Aquarienleuchten, Schutzschalter und Trommeltrockner
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/601](#) zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 hinsichtlich harmonisierter Normen für die Konstruktion und Prüfung von Industriesaugern zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen und die Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten für die Messung brennbarer Gase

Ausgabe 6 | 21.3.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

8. Veranstaltung RETHINKING PLASTICS am 29.03.2023

Die Transformation zur Kreislaufwirtschaft zählt zu den großen Zielen unserer Zukunft. Hierfür gibt es nicht nur eine Lösung. Es wird notwendig sein, die Synergien unterschiedlichster Technologien zu nutzen. Wo das mechanische Recycling an seine Grenzen stößt, kommt das chemische Recycling zum Einsatz.

Diesem Thema widmet sich die diesjährige Veranstaltung RETHINKING PLASTICS des Fachverbandes der Chemischen Industrie. Die Einladung richtet sich an alle interessierten Unternehmen. Die Teilnahme ist kostenlos. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl bitte rasch anmelden!

RETHINKING PLASTICS

Wann: 29.03.2023 von 14:00 bis 17:00 Uhr

Wo: WK Österreich

[Infos zum Programm und zur Anmeldung](#)

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. EU stellt Paket zur Straßenverkehrssicherheit vor

Die Europäische Kommission hat ein Paket zur Straßenverkehrssicherheit vorgestellt. Dieses Paket enthält Vorschläge zur Überarbeitung der 3. Führerschein-Richtlinie, darunter die Einführung eines EU-weit gültigen digitalen Führerscheins sowie neue Bestimmungen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Verkehrsvorschriften.

Kurz zusammengefasst die wichtigsten Punkte:

1. Überarbeitung der Führerscheinrichtlinie

- Probezeit von mindestens zwei Jahren für Fahranfänger nach bestandener Prüfung und eine Null-Toleranz-Regel für Alkohol am Steuer.
- Ermöglichung der Prüfung und des begleiteten Fahrens von PKW und LKW für junge Menschen ab 17 Jahren, um Fahrpraxis zu sammeln.
- Anpassung der Fahrausbildung und -prüfung, um die Fahrer besser auf die Anwesenheit von schwächeren Verkehrsteilnehmern vorzubereiten.
- Eine gezieltere Bewertung der medizinischen Eignung unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der medizinischen Behandlung von Krankheiten wie Diabetes. Die Fahrer werden auch dazu angehalten, ihre Fahrfähigkeiten und -kenntnisse zu aktualisieren, um mit den technologischen Entwicklungen Schritt zu halten.
- Um die Anerkennung von Führerscheinen zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen, schlägt die Kommission die Einführung eines digitalen Führerscheins vor.

Die aktualisierten Prüfvorschriften werden dem Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen Rechnung tragen. Sie werden beispielsweise die Kenntnisse und Fähigkeiten im Zusammenhang mit fortschrittlichen Fahrerassistenzsystemen und anderen automatisierten Technologien bewerten.

2. Grenzüberschreitende Durchsetzung von sicherheitsrelevanten Verkehrsvorschriften

Die Kommission möchte mit diesem Vorschlag, Vollzugsbehörden Zugang zu den nationalen Führerscheinregistern ermöglichen. Weiters wird vorgeschlagen, den Umfang der erfassten Verkehrsdelikte zu erweitern:

- Nichteinhalten eines ausreichenden Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug
- gefährliches Überholen
- gefährliches Parken
- Überfahren einer oder mehrerer durchgezogener weißer Linien
- Fahren in der falschen Richtung

WIRTSCHAFTSPANORAMA

- Nichteinhaltung der Regeln für die Benutzung der Rettungswege
- die Benutzung eines überladenen Fahrzeugs.

Diese Ergänzungen sollen dazu beitragen, die Straffreiheit für solche Verstöße einzuschränken und die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zu verbessern, Zuwiderhandelnde aus anderen Mitgliedstaaten zu bestrafen. Außerdem wird dadurch die Gleichbehandlung von gebietsansässigen und gebietsfremden Straftätern gewährleistet.

2. Führerscheinentzug mit EU-weiter Wirkung

Um die Straffreiheit von Verkehrssündern zu verhindern, soll ein neues System eingeführt werden, das einen EU-weiten Entzug der Fahrerlaubnis ermöglicht, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, einem Fahrer wegen eines in seinem Hoheitsgebiet begangenen Verstoßes die Fahrerlaubnis zu entziehen. Nach der derzeitigen Rechtslage kann ein Führerscheinentzug bei schweren Verstößen nicht EU-weit vollstreckt werden, wenn der Fahrer den Verstoß in einem anderen Mitgliedstaat begangen hat als dem, in welchem der Führerschein ausgestellt wurde.

Der Vorschlag behandelt schwere Verkehrsverstöße wie überhöhte Geschwindigkeit, Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sowie die Verursachung von Tod oder schwerer Körperverletzung infolge eines Verkehrsdelikts.

Falls Sie zu diesem Paket eine Stellungnahme abgeben möchten, richten Sie diese bitte bis 28.3.2023 an industrie@wkoee.at.

Ankündigung Bauarbeiten Mühlkreisbahn

Im April, Mai und Juni 2023 planen die ÖBB umfangreiche Bauarbeiten an der Mühlkreisbahn, die auch zeitweise Sperrungen der Bahnstrecke nach sich ziehen.

Entnehmen Sie die Informationen dazu dem [Informationsblatt](#).